Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1623**
15. Wahlperiode 26. 09. 2003

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Peter Hintze, Peter Altmaier, Veronika Bellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/1379 –

Strukturveränderungen der Bundeszollverwaltung sowie Auswirkungen der Beitritte Polens und Tschechiens zur Europäischen Union 2004

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die für den Mai 2004 bevorstehenden Beitritte Polens und Tschechiens zur Europäischen Union wird die Bundeszollverwaltung, die unter anderem für die Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze verantwortlich zeichnet, eine weitere tiefgreifende Umstrukturierung erfahren müssen, die sich an die im Jahr 2002 vollzogene Strukturveränderung anschließt. Aus der dem Beitritt folgenden Umstrukturierung der Bundeszollverwaltung in den Regionen mit (bisheriger) Ostgrenze resultieren tiefgreifende Einschnitte in die Interessen der betroffenen – zumeist strukturarmen – Regionen, aber auch in die persönlichen und beruflichen Belange der Beschäftigten der Zollverwaltung. Heute arbeiten entlang der deutschen Ostgrenze 6 000 Zöllner, von denen nach Vollzug der Osterweiterung zwei Drittel ihre jetzige Arbeitsstelle verlieren werden. Die Bundesregierung ist gefordert, diese unmittelbaren negativen Auswirkungen auf ihre Angestellten und die Grenzregionen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Bei einem Großteil dieser Regionen handelt es sich um ohnehin schon wirtschaftlich schwache Gebiete. Die Zeit drängt, die Osterweiterung wird bereits in 10 Monaten vollzogen.

1. Welche Dienststellen der Zollverwaltung (u. a. Hauptzollämter, Zollämter, Abfertigungsstellen, Zollfahndungsdienststellen) sind an welchen Standorten von Auflösungen infolge des Beitritts betroffen, welche Dienststellen bleiben an welchen Standorten bestehen oder werden ggf. zusätzlich (auch Außenstellen) eingerichtet?

Folgende vom Beitritt betroffene Hauptzollämter (HZÄ) werden mit Ablauf des 30. April 2004 aufgehoben:

Neubrandenburg, Schwedt, Cottbus, Löbau, Leipzig, Pirna, Chemnitz, Plauen, Hof, Weiden, Passau

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. September 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Folgende vom Beitritt betroffene HZÄ bleiben bestehen:

Stralsund, Frankfurt (Oder), Dresden

Folgende Zollämter und Abfertigungsstellen (AbfSt) werden mit Ablauf des 30. April 2004 aufgehoben:

Oberfinanzbezirk Chemnitz

Hauptzollamtsbezirk Chemnitz:	Bärenstein, Johanngeorgenstadt, Oberwiesenthal, Reitzenhain
Hauptzollamtsbezirk Dresden:	Friedrichstadt
Hauptzollamtsbezirk Löbau:	Bad Muskau, Görlitz mit AbfSt Eisenbahn, Neugersdorf, Ostritz, Podrosche, Seifhennersdorf mit AbfSt Rumburger Straße, Zittau-Chopinstraße mit AbfSten Eisenbahn und Friedensstraße
Hauptzollamtsbezirk Pirna:	Bad Schandau, Bahratal, Neurehefeld, Schmilka mit AbfSt Schiff, Sebnitz, AbfSt Pirna, AbfSt Zinnwald
Hauptzollamtsbezirk Plauen:	Bad Elster, Klingenthal mit AbfSt Eisenbahn, AbfSt Plauen
Hauptzollamtsbezirk Erfurt:	Saalfeld

Oberfinanzbezirk Cottbus

Hauptzollamtsbezirk Cottbus:	AbfSt des HZA, Guben-Stadt, Guben
Hauptzollamtsbezirk Frankfurt (Oder):	Eisenbahn mit 2 AbfSten, Küstrin-Kietz mit 1 AbfSt, Frankfurt (Oder)-Stadtbrücke
Hauptzollamtsbezirk Schwedt:	Hohenwutzen mit AbfSt Hohensaatenm, Rosow mit 4 AbfSten, Schwedt-Straße

Oberfinanzbezirk Hamburg

Hauptzollamtsbezirk Neubrandenburg:	Linken, AbfSt Eisenbahn, Ueckermünde
Hauptzollamtsbezirk Stralsund:	Ahlbeck, Greifswald

Oberfinanzbezirk Nürnberg

Hauptzollamtsbezirk Hof:	AbfSt Eger, Schirnding-Bahnhof, Selb
Hauptzollamtsbezirk Passau:	Bayerisch-Eisenstein-Landstraße, Haidmühle
Hauptzollamtsbezirk Weiden:	Bärnau, Eschlkam, Eslarn, Furth i. W.-Bahnhof, Mähring, Neunkirchen b. Hl. Blut, Waidhaus, Waldmünchen, Waldsassen

Folgende vom Beitritt betroffene Zollämter an der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze bleiben bestehen:

Pomellen, Frankfurt (Oder)-Autobahn, Forst-Autobahn, Ludwigsdorf-Autobahn, Altenberg Schönberg, Schirnding-Landstraße, Furth i. Wald-Schafberg, Waidhaus-Autobahn, Philippsreut

Außenstellen

In Ebersbach, Raum Löbau, wird eine Außenstelle der Bundeskasse Halle eingerichtet.

2. Welche Aufgaben bzw. Arbeitsbereiche werden an welchen Standorten mit wie viel Personal (getrennt nach Gruppen gehobener, mittlerer, einfacher Zolldienst, Arbeitnehmer) verstärkt?

Die Antwort ergibt sich aus den nachstehenden tabellarischen Übersichten:

Aufgaben-bereich	**Standort (HZA-Bezirk)**	**Personalver-stärkung gesamt in Personenzahl**	**davon:**			
			geh. Dienst	**mittl. Dienst**	**einf. Dienst**	**Tarifkräfte**
Verstärkung						
Bekämpfung der Schwarzarbeit	Dresden	6			6	
	Löbau	16		10	6	
	Chemnitz	16		10	3	3
	Plauen	4				4
	Frankfurt/Oder	16		10	5	1
	Cottbus	16		10	6	
	Schwedt	29		20	9	
	Neubrandenburg	5			4	1
	Passau	16		10	3	3
	Hof	16		10	5	1
	Weiden	23	4	10	5	2
Mobile Kontrollgruppen	Löbau	61		43	18	
	Pirna	35		26	9	
	Chemnitz	30		25	2	3
	Plauen	7			4	3
	Frankfurt/Oder	35		26	7	2
	Cottbus	35		26	9	
	Schwedt	66		52	14	
	Neubrandenburg	6			5	1
	Passau	43		32	5	6
	Hof	26		17	8	1
	Weiden	64		50	14	
Tätigkeiten im HZA Dresden	Dresden	10	4	3	3	
	Pirna	49	5	38	6	
Bundeskasse Halle	Löbau	128	16	79	22	9
Service-Center Dresden	Löbau	33	2	25	6	
	Pirna	54	6	42	1	5

Aufgabenbereich	**Standort (HZA-Bezirk)**	**Personalverstärkung gesamt in Personenzahl**	**davon:**			
			geh. Dienst	**mittl. Dienst**	**einf. Dienst**	**Tarifkräfte**
Durch Verlagerung neu hinzukommend						
Röntgenanlage	Löbau	30		10	20	
	Plauen	30		10	20	
	Frankfurt/Oder	30		10	20	
	Neubrandenburg	30		10	20	
	Weiden	30		10	20	
Agrardieselvergütung	Löbau	91	12	71		8
	Cottbus	83	13	66		4
	Passau	45	9	29		7
	Hof/Weiden	38	6	19	9	4
Tätigkeiten für BfF	Frankfurt/Oder	47	5	42		
	Schwedt	80	11	59		10
Observationseinheit Zoll	Frankfurt/Oder	47	3	44		
Dateneingabe „Falldatei Rauschgift“ und „INZOLL“	Frankfurt/Oder	12	1	11		
Postüberwachung	Frankfurt/Oder	14	1	13		
Manuelle Erfassung Vollstreckungsanordnungen	Frankfurt/Oder	47	2	2	30	13
	Cottbus	26			26	

3. Welche Dienststellen der Zollverwaltung wurden in der Vergangenheit neu eingerichtet und wie viele davon ggf. in die neuen Bundesländer verlagert?

Nach dem grundlegenden Aufbau einer Dienststellenorganisation in den neuen Bundesländern infolge des Beitritts wurden ab dem Jahr 1991 im Osten Deutschlands 50 und im Westen Deutschlands 106 weitere Dienststellen errichtet. Die Einzelheiten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden, in der die Errichtungen nach den Jahreszahlen, den Bereichen West und Ost und der Art der Dienststelle aufgeschlüsselt sind.

In der Zeit von 1991 bis heute wurden keine Dienststellen der Zollverwaltung in die neuen Bundesländer verlagert.

Errichtung von Dienststellen der Zollverwaltung im Westen						
Jahr	**Gesamt**	**West Gesamt**	**HZÄ**	**ZÄ**	**ZKom**	**ZFÄ**
1991	8	3		3		
1992	4	2	1	1		
1993	5	3	1	1	1	
1994	7	3	1	2		
1995	12	9	3	6		
1996*	45	30	23	7		
1997	8	7	1	6		
1998	10	5	1	3	1	
1999	8	8	1	7		
2000	8	3		3		
2001	6	4		4		
2002	24	20		15	2	3
2003**	11	9		8	1	
Summe	**156**	**106**	**32**	**66**	**5**	**3**

* = einschließlich 15 HZÄ für Prüfungen, die 2001 wieder aufgehoben wurden

** = bis 30. Juni 2003

Errichtung von Dienststellen der Zollverwaltung im Osten						
Jahr	**Gesamt**	**Ost Gesamt**	**HZÄ**	**ZÄ**	**ZKom**	**ZFÄ**
1991	8	5		4	1	
1992	4	2		2		
1993	5	2		2		
1994	7	4		4		
1995	12	3		3		
1996*	45	15	8	6	1	
1997	8	1		1		
1998	10	5	1	4		
1999	8	0				
2000	8	5	1	4		
2001	6	2		2		
2002	24	4	2	1		1
2003**	11	2		2		
Summe	**156**	**50**	**12**	**35**	**2**	**1**

* = einschließlich 6 HZÄ für Prüfungen, die 2001 wieder aufgehoben wurden

** = bis 30. Juni 2003

HZÄ =	Hauptzollämter	ZKom =	Zollkommissariate
ZÄ =	Zollämter	ZFÄ =	Zollfahndungsämter

4. Gibt es eine verbindliche Arbeitsplatzbilanz (wie beispielsweise für das Saarland), die auch die Folgen des Beitritts berücksichtigt?

   Wenn ja, wie gestaltet sich diese?

   Wenn nein, wann wird eine solche aufgestellt?

Derzeit werden keine Arbeitsplatzbilanzen geführt. Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes zur Neustrukturierung der Bundesfinanzverwaltung – Bereich Zollverwaltung – wurden in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 1. Oktober 2002 quartalsmäßig Arbeitsplatzbilanzen für jeden einzelnen Standort der Zollverwaltung erstellt. Diese Arbeitsplatzbilanzen beinhalteten den Personalbestand vor Umstrukturierung, den damals jeweils aktuellen Personalbestand und den – voraussichtlichen – Personalbestand nach Umstrukturierung. Als maßgebender Zeitpunkt nach Umstrukturierung wurde für die Oberfinanzdirektionen mit Ostgrenze der Beitritt Polens und Tschechiens zur EU gesetzt.

Die Arbeitsplatzbilanzen dienten dazu, die für das Grobkonzept vom Oktober 2000 sowie das Feinkonzept vom August 2001 ermittelten Daten auf Belastbarkeit zu prüfen, um größere Veränderungen und ihre Auswirkungen berücksichtigen zu können. Nachdem sich die Daten für die meisten der Standorte als stabil erwiesen, wurden die Arbeitsplatzbilanzen zum 1. Oktober 2002 eingestellt. Sie hatten keinen verbindlichen Charakter.

An eine flächendeckende Wiederaufnahme der Arbeitsplatzbilanzen ist derzeit nicht gedacht, da die organisatorische und die personelle Entwicklung an der deutschen Ostgrenze bereits im Konzept zur Neustrukturierung der Bundesfinanzverwaltung – Bereich Zollverwaltung – berücksichtigt wurden, und wesentliche Veränderungen nur noch an einzelnen Standorten infolge der nunmehr vorliegenden Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Arbeit für den Osten“ zu erwarten sind.

5. Wie viele Beschäftigte der Zollverwaltung sind direkt oder indirekt vom Beitritt Polens und Tschechiens zur Europäischen Union betroffen (getrennt nach Laufbahnen, Angestellten und Arbeitern)?

Vom Beitritt Polens und Tschechiens zur Europäischen Union sind letztlich noch die folgenden Beschäftigten direkt oder indirekt betroffen:

Gehobener Zolldienst	ca. 500 Beschäftigte
Mittlerer Zolldienst	ca. 3 200 Beschäftigte
Einfacher Zolldienst	ca. 430 Beschäftigte
Tarifbereich	ca. 180 Beschäftigte
Insgesamt	ca. 4 310 Beschäftigte.

6. Wie sind die konkreten Auswirkungen auf die Zollverwaltung an der deutsch-polnischen Seegrenze?

   Welche Regelungen sind für ggf. überzählige Mitarbeiter und Logistik (Schiffe, Hafenanlagen) vorgesehen?

Der EU-Beitritt Polens hat keine konkreten Auswirkungen auf die Zollverwaltung an der deutsch-polnischen Seegrenze. Die Küste bleibt auch danach EU-Außengrenze und wird deshalb weiterhin vom Grenzaufsichtsdienst an Land und vom Wasserzolldienst auf See überwacht. Die zollrechtliche Abfertigung der im Verkehr mit Polen fahrenden Ausflugsschiffe entfällt künftig. Sie wurde bisher von Bediensteten des Grenzzollamts am Landstraßenübergang

Ahlbeck wahrgenommen. Das Zollamt wird nach EU-Beitritt Polens aufgehoben. Außerhalb der Öffnungszeiten des Zollamts wurden die Schiffe vom Grenzaufsichtsdienst abgefertigt, der bestehen bleibt.

7. Wie viele Beschäftigte (getrennt nach Laufbahnen, Angestellten und Arbeitern) werden an welchen grenzbezogenen Standorten (nach Ländern und Oberfinanzbezirken) mit welchen Aufgaben heimatnah weiterverwendet, wie viele Beschäftigte (getrennt nach Laufbahnen, Angestellten und Arbeitern) müssen überregional versetzt werden?

Anzahl der Beschäftigten, für die eine heimatnahe Verwendung vorgesehen ist:

Standort (OF-Bezirk / Bundesland)	Aufgaben	geh. Dienst	mittl. Dienst	einf. Dienst	Tarif kräfte
Chemnitz/Sachsen	Zollabfertigung, Bekämpfung Schwarzarbeit, Service-Center, Mobile Kontrollgruppen,Röntgenanlage, Bearbeitung Agrardieselvergütung	59	599	123	50
Cottbus/Brandenburg	Zollabfertigung, Bundesamt für Finanzen, Bekämpfung Schwarzarbeit, Mobile Kontrollgruppen, Röntgenanlage, Observationseinheit Zoll, Man. Erfassung Vollstreckungsanordnungen, Postüberwachung (ZKA), Eingaben in Datenbanken „INZOLL“ und „Falldatei Rauschgift“, Agrardieselvergütung	55	536	128	38
Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern	Zollabfertigung, Bekämpfung Schwarzarbeit, Mobile Kontrollgruppe, Röntgenanlage	31	191	32	4
Nürnberg/ Bayern	Zollabfertigung, Bekämpfung Schwarzarbeit, Mobile Kontrollgruppen, Agrardieselvergütung, Bundeskasse, Röntgenanlage	90	500	90	46

Standort (OF-Bezirk / Bundesland)	geh. Dienst max.	mittl. Dienst max.
Chemnitz/Sachsen	40	343
Cottbus/Brandenburg	40	324
Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern	24	37
Nürnberg/ Bayern	29	176

Die Zahlen können sich durch die bundesweiten Ausschreibungen noch deutlich nach unten korrigieren. Darüber hinaus sind in den vorgenannten Zahlen nicht enthalten die Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Sozialabfrage älter als 58 Jahre waren sowie die Angehörigen der Sozialkategorie III, die weder heimatnah verwendet werden noch überregional versetzt werden.

8. Werden für durch überregionale Versetzungen betroffene Beschäftigte – ähnlich wie für die vom Regierungsumzug betroffenen Mitarbeiter von Bundesregierung und Deutschem Bundestag – Umzugshilfen und Mobilitätsanreize geschaffen?

Für die durch überregionale Versetzungen betroffenen Beschäftigten sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen bzw. schon umgesetzt:

- Wahlrecht der Beschäftigten zur Zusage der Umzugskostenvergütung mit der Folge, dass sie entweder Umzugshilfen nach dem Umzugskostenrecht oder für einen längeren Zeitraum Trennungsgeld erhalten
- Verstärkte Inanspruchnahme der Aufstiegsmöglichkeiten der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) in den Bedarfsbereichen der Zollverwaltung
- Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten in den Bedarfsbereichen der Zollverwaltung durch flexible Nutzung der Dienstpostenbewertung
- Zusätzlich für den gehobenen Zolldienst:
  Verbesserung der Beförderungssituation durch Zusammenfassung der bisherigen Funktionsgruppen in der Sonderlaufbahn „Gehobener Zolldienst“
- Einführung vereinfachter Aufstiegsregelungen für die Beschäftigten des einfachen Zolldienstes
- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche berufstätiger Ehefrauen

9. Erhalten die gering verdienenden Einkommensgruppen im Falle überregionaler Versetzungen an den neuen Standorten (beispielsweise in den Ballungszentren München, Frankfurt am Main, Köln usw.) wegen der dort bestehenden höheren Lebenshaltungskosten (z. B. Mietzins) eine besondere Unterstützung?

Die Beamten des einfachen Dienstes und die Tarifangehörigen sind bei der Sozialabfrage in die Sozialkategorie I eingestuft worden, die eine heimatnahe Weiterverwendung in ihrem derzeitigen Hauptzollamtsbezirk sicherstellt. Überregionale Versetzungen der Angehörigen der gering verdienenden Einkommensgruppen werden daher allenfalls auf freiwilliger Basis in Betracht kommen. Die Gewährung einer „besonderen Unterstützung“ ist daher nicht erforderlich.

10. Gibt es an den neuen Standorten ggf. gegenüber dem ortsüblichen Mietzins deutlich günstigere Dienstwohnungen oder entsprechende Wohnungsfürsorge?

Dienstwohnungen dürfen nur dann zugewiesen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Sie werden Bediensteten des Bundes gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete überlassen. Abhängig von der Höhe der Besoldung, der Vergütung oder des Lohnes des Dienstwohnungsinhabers wird diese Vergütung ggf. durch die höchste Dienstwohnungsvergütung begrenzt.

Den an die neuen Standorte zu versetzenden Bundesbediensteten stehen angemessene Wohnungen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Wohnungsfürsorge des Bundes unterstützt mit Bundesmiet-, Bundesdarlehens- oder Bundeszuschusswohnungen die Bemühungen der Bediensteten zusätzlich bei der Suche nach einer familiengerechten Wohnung. Die Vermietung der Bundesmietwohnungen erfolgt – wie auf dem freien Wohnungsmarkt – zur jeweiligen ortsüblichen Vergleichsmiete, die der Bundesdarlehns- und Bundeszuschusswohnungen zu einer mit dem Darlehns- bzw. Zuschussnehmer vertraglich vereinbarten Miete.

11. Was bedeutet die überregionale Versetzung für die Kaufkraft und die Arbeitsplatzbilanz in den durch Auflösung betroffenen Regionen?

    Beabsichtigt die Bundesregierung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für diese Regionen?

An der gesamten Grenze zu Polen und Tschechien wird infolge der EU-Osterweiterung eine überregionale Versetzung von allenfalls bis zu 1 000 Beamtinnen und Beamten in Betracht kommen. Eine präzise Aussage zu dem damit einhergehenden Kaufkraftverlust kann nicht getroffen werden, da in der Bundesrepublik Deutschland keine regionalisierte Input/Output-Statistik erstellt wird. Die Bundesregierung geht aber aufgrund der relativ geringen Zahl von Beamten und deren Angehörigen sowie ihrer Verteilung auf den gesamten Grenzverlauf von fast 1 300 km davon aus, dass keine nennenswerte Auswirkung auf die Kaufkraft der betroffenen Regionen eintreten wird. Die Frage besonderer Ausgleichsmaßnahmen stellt sich daher nicht.

12. Ist beabsichtigt, bisherige Grenzzollämter an der deutsch-polnischen bzw. deutsch-tschechischen Grenze in Binnenzollämter umzuwandeln?

Es ist vorgesehen, folgende 10 Grenzzollämter an der deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Grenze als Binnenzollämter fortzuführen:

- ZA Pomellen
- ZA Frankfurt (Oder)-Autobahn
- ZA Forst-Autobahn
- ZA Ludwigsdorf-Autobahn
- ZA Altenberg
- ZA Schönberg
- ZA Schirnding-Landstraße
- ZA Furth i. Wald-Schafberg
- ZA Waidhaus-Autobahn
- ZA Philippsreut

13. Haben die Regierungen Polens und Tschechiens – soweit entsprechende Dienststellen auf fremdem Hoheitsgebiet liegen sollen – der Einrichtung entsprechender Zolldienststellen auf ihrem Hoheitsgebiet zugestimmt?

Die Grenzzollämter Frankfurt (Oder) und Forst, die auf polnischem Hoheitsgebiet liegen, sollen nach den Vorgaben des Feinkonzeptes zur Umstrukturierung der Zollverwaltung als Binnenzollämter fortgeführt werden.

Der polnische Finanzminister hat, auf Bitte des Bundesministers der Finanzen, Hans Eichel, dem Wunsch der deutschen Zollverwaltung entsprochen und ist mit einer Fortführung der Ämter auf polnischem Hoheitsgebiet einverstanden. Derzeit werden die dafür notwendigen organisatorischen und vertragsrechtlichen Vorbereitungen in Zusammenarbeit mit der polnischen Zollverwaltung getroffen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich in diesem Zusammenhang Probleme ergeben.

Auf tschechischem Hoheitsgebiet ist die Fortführung des Zollamtes Waidhaus-Autobahn vorgesehen. Der tschechische Finanzminister steht dem diesbezüglichen Wunsch der deutschen Zollverwaltung positiv gegenüber. Die Frage befindet sich dem Vernehmen nach derzeit zur Prüfung im tschechischen Innen-

ministerium, auf das die Zuständigkeit für die Verwaltung der Grenzanlagen vor kurzem von der Generalzolldirektion übergegangen ist. Es ist nach Aussagen der tschechischen Generalzolldirektion davon auszugehen, dass noch im August 2003 die tschechische Seite eine grundsätzliche Entscheidung treffen wird. Nach einer positiven Antwort soll noch im September eine Arbeitsgruppe zur Klärung der rechtlichen und organisatorischen Folgefragen zusammentreten.

14. Welche laufenden Kosten würden bei einer Beibehaltung der Dienststellen auf fremdem Hoheitsgebiet entstehen?

    Wie viel Personal wird dort eingesetzt?

Mit dem EU-Beitritt der Republik Polen und der Tschechischen Republik wird zunächst nur die Zollabfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs eingestellt. Bis zum Beitritt der beiden Staaten auch zum Schengener Durchführungsübereinkommen wird weiterhin eine grenzpolizeiliche Abfertigung des grenzüberschreitenden Verkehrs durchgeführt werden. Hierfür werden alle Grenzabfertigungsanlagen auf deutschem und polnischem bzw. tschechischem Hoheitsgebiet weiterhin genutzt werden. Es kommt daher zu keiner Aufgabe von Grenzabfertigungsanlagen.

Die Grenzübergänge, an denen bisher die Zollabfertigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs stattfindet, sind zur Weiternutzung als Binnenzollämter vorgesehen. Hierbei handelt es sich um die Grenzübergänge:

- Pomellen-Autobahn
- Frankfurt (Oder)-Autobahn
- Forst-Autobahn
- Ludwigsdorf-Autobahn
- Altenberg
- Schönberg
- Schirnding-Landstraße
- Furth i. W.-Schafberg
- Waidhaus
- Philippsreut

An den nur für den Personenverkehr zugelassenen Grenzübergängen wird die Zollverwaltung mit EU-Beitritt der Republik Polen und der Tschechischen Republik nur in einem sehr geringen Maße Räumlichkeiten aufgeben.

Insoweit werden die von deutscher Seite zu tragenden Kosten für die Dienststellen auf polnischem und tschechischem Hoheitsgebiet nach dem EU-Beitritt zunächst nahezu unverändert bleiben.

Die von deutscher Seite an die Republik Polen im Jahre 2001 zu zahlenden Miet- und Bewirtschaftungskosten für die Nutzung der auf polnischem Hoheitsgebiet gelegenen Grenzabfertigungsanlagen durch Zoll und Bundesgrenzschutz (BGS) betrugen 1 672 325,86 Euro.

Die von deutscher Seite an die Tschechische Republik im Jahre 2001 zu zahlenden Miet- und Bewirtschaftungskosten für die Nutzung der auf tschechischem Hoheitsgebiet gelegenen Grenzabfertigungsanlagen durch Zoll und BGS (die

Bayerische Grenzpolizei rechnet die Miet- und Bewirtschaftungskosten an der deutsch-bayerisch/tschechischen Grenze in eigener Zuständigkeit mit der Tschechischen Republik ab) betrugen 735 403,43 Euro.

Die Abrechnungen für das Jahr 2002 liegen noch nicht vor.

Bei den auf polnischem bzw. tschechischem Hoheitsgebiet liegenden Zollämtern Frankfurt (Oder)-Autobahn, Forst-Autobahn und Waidhaus-Autobahn werden ab 1. Mai 2004 insgesamt rd. 265 Arbeitskräfte eingesetzt.

15. Bleiben die Wirtschaftsbeteiligten (Spediteure u. a.) vor Ort und ist damit der Bestand dieser Dienststellen – auf deutschem oder fremdem Hoheitsgebiet – gesichert?

    Was geschieht, wenn die Wirtschaftsbeteiligten die neuen Dienststellen nicht hinreichend nutzen?

Die Planungen der deutschen Zollverwaltung sehen vor, die zukünftigen Binnenzollämter durch ein umfangreiches Serviceangebot für die Wirtschaftsbeteiligten attraktiv zu machen. Im Rahmen der Vorbereitungen zur Fortführung deutscher Zollämter auf fremdem Hoheitsgebiet dringt die deutsche Zollverwaltung darauf, den Speditionen möglichst optimale Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Tätigkeit zu schaffen.

Ob und in welcher Anzahl die an den Grenzübergängen angesiedelten Spediteure dort letztlich verbleiben, dürfte von der Entwicklung der Verkehrsströme und wirtschaftlichen Überlegungen der Speditionen abhängen. Eine Prognose kann seitens der Zollverwaltung nicht abgegeben werden.

Ob die Wirtschaftsbeteiligten die zukünftigen Binnenzollämter nicht oder nicht in ausreichendem Umfang annehmen, wird von der Zollverwaltung periodisch geprüft. Dies kann zu einer Veränderung der Personalausstattung bis hin zur Schließung bestimmter Ämter führen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

16. Sind die Aufgaben für neu zu schaffende oder bestehen bleibende Zolldienststellen auf Dauer angelegt?

Die Aufgaben sind nach derzeitiger Planung auf Dauer angelegt. Weitere organisatorische Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt sind dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, wenn durch Aufgabenrückgang o. Ä. eine Neustrukturierung einzelner Aufgabengebiete notwendig sein sollte.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Aufstockung von Arbeitsbereichen (z. B. Mobile Kontrollgruppen, Prüfgruppen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung) vorübergehend oder auf Dauer vorzusehen?

Die personellen Verstärkungen sind nach derzeitiger Planung auf Dauer angelegt. Weitere personalwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen hängen von der weiteren Aufgabenentwicklung ab.

18. Wird im Rahmen der Fluktuation diesen Dienststellen auch nach dem Beitritt noch neues Personal zugeführt?

Sofern zur Aufgabenerfüllung Personalverstärkungen notwendig sein sollten, werden diese im Rahmen der geltenden Regelungen durchgeführt.

19. Wie verträgt sich – soweit dies beabsichtigt ist – der Aufbau einer Observationseinheit mit bundesweiter Zuständigkeit an der Ostgrenze mit der zugesagten Sozialverträglichkeit (heimatnahe Verwendung auf Dauer oder auf Zeit)?

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe Ost sehen vor, in Frankfurt (Oder) eine Observationseinheit aufzubauen. Sie wird organisatorisch dem Zollfahndungsamt Berlin-Brandenburg angegliedert werden und überwiegend Aufgaben übernehmen, die aus Ermittlungsverfahren resultieren, die bei dieser Dienststelle geführt werden.

Es lässt sich nicht ausschließen, dass eine Observationseinheit im Rahmen der bestehenden Einsatzkonzeption auch bundesweit eingesetzt wird, soweit dies in der Zusammenarbeit mit anderen Zollfahndungsämtern erforderlich sein sollte. Dieser (Einzel-)Fall könnte eintreten, soweit die übrigen Observationseinheiten durch eigene Aufgaben gebunden sind oder eine eigene Observation die Bezirke anderer Zollfahndungsämter berührt und damit Landesgrenzen überschritten werden müssen oder ein Wechsel der Observationseinheit aus taktischen Gründen geboten ist.

Die zugesagte Sozialverträglichkeit darf für die betroffenen Arbeitskräfte in diesem Arbeitsbereich nicht so eng ausgelegt werden, dass die Verwendung ausschließlich heimatnah erfolgen wird. Die spezielle Aufgabenstellung der Observationseinheiten erfordert – wie oben beschrieben – eine gewisse zeitliche und örtliche Flexibilität. Bundesweite Einsätze werden dabei jedoch nicht die Regel sein. Den Anforderungen, die an Beamte einer Observationseinheit gestellt werden, steht eine sehr interessante und attraktive Tätigkeit gegenüber, die durch die Zahlung der Polizeizulage und der Erschwerniszulage finanziell angemessen vergütet wird.

20. Welche Aufgaben sollen die Arbeitnehmer und der einfache Zolldienst wahrnehmen?

Für die Arbeitnehmer sowie die Beamten des einfachen Dienstes sind unterschiedliche Tätigkeiten vorgesehen. Diese umfassen Aufgaben im Bereich des inneren Dienstes (Botendienst, Geschäftsstellentätigkeiten usw.) sowie vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kontrollmaßnahmen. Weitere Tätigkeitsbereiche sind in der Datenerfassung, z. B. im Bereich der Bundeskassen sowie der „Manuellen Erfassung von Vollstreckungsanordnungen“ zu sehen.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung, die im Feinkonzept für Strukturveränderungen der Bundesfinanzverwaltung zugesagte Überführung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Zolldienstes in den mittleren Zolldienst zu realisieren?

    Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt ist mit einem Abschluss der Überführung zu rechnen?

    Wenn nein, warum rückt die Bundesregierung davon wieder ab?

In der Zollverwaltung gibt es eine Vielzahl gut qualifizierter Beschäftigter des einfachen Dienstes, die heute auch schon Aufgaben des mittleren Dienstes mit wahrnehmen. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb, qualifizierten und geeigneten Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes einen Praxisaufstieg in zugesagter vereinfachter Form zu ermöglichen.

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang die Angehörigen des einfachen Dienstes die Möglichkeit des vereinfachten Aufstiegs annehmen werden, da ihnen ein generelles „Bleiberecht“ eingeräumt ist, während sie sich nach einem Wechsel in den mittleren Zolldienst an den für die Angehörigen dieser Laufbahn geltenden Sozialkriterien messen lassen müssen.

22. Welche Regelungen sind – soweit nicht an der zugesagten vollständigen Überführung des einfachen Zolldienstes in den mittleren Dienst festgehalten werden soll – stattdessen beabsichtigt?

    Wie viele Beschäftigte sind wie betroffen?

Eine vollständige Überführung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Zolldienstes in den mittleren Zolldienst ist auch im Feinkonzept nicht vorgesehen. Stattdessen ist ein vereinfachtes Aufstiegsverfahren geplant, das eine Einführung in die Aufgaben des mittleren Zolldienstes und eine Prüfung in Form einer Feststellung der erfolgreichen Einführung beinhaltet.

Angestrebt ist eine Regelung, die den Praxisaufstieg nach § 33b BLV für einen befristeten Zeitraum statt ab dem 45. Lebensjahr schon ab dem 40. bzw. 35. Lebensjahr zulässt und eine auf neun Monate verkürzte Einführungszeit vorsieht („begrenzter Praxisaufstieg“). Diese Regelung hätte für die rd. 1 450 Angehörigen des einfachen Zolldienstes folgende Auswirkungen:

Rund 1 100 Beschäftigte könnten bei entsprechendem dienstlichen Bedürfnis von der Möglichkeit des „begrenzten Praxisaufstiegs“ Gebrauch machen.

Rund 300 Beschäftigte wären aufgrund der Mindest- und Höchstaltersgrenze (58 Jahre) der BLV vom Praxisaufstieg ausgeschlossen, wobei den rd. 200 „zu jungen“ Beschäftigten noch die Möglichkeit des Ausbildungsaufstiegs offen steht.

23. Ist es zutreffend, dass trotz der Erweiterung der EU ein erheblicher Fehlbestand im gehobenen Zolldienst besteht, der beispielsweise beim Zollfahndungsamt Dresden etwa 50 Prozent und bundesweit zwischen 20 und 30 Prozent beträgt?

Die der Zollverwaltung vom Parlament zugebilligten Planstellen sind bis auf eine geringe Fluktuationsquote ausgenutzt. Deshalb kann von einem erheblichen Personalfehlbestand keine Rede sein. Es trifft allerdings zu, dass der Personalbestand sich regional und aufgabenbezogen ungleich verteilt. Da dieses Ungleichgewicht unter anderem Folge des Bewerbungsverhaltens der Beschäftigten ist, könnte dem nur durch Zwangsmaßnahmen abgeholfen werden.

Hinsichtlich des Zollfahndungsamtes Dresden wird auf die Beantwortung der Frage 25 verwiesen.

24. Wie soll das bestehende Personaldefizit ausgeglichen werden?

    Gibt es dafür bereits ein personalwirtschaftliches Konzept?

    Wenn nein, wann wird ein solches ausgearbeitet?

Die sich verändernde Aufgabenstellung erfordert eine Erhöhung des Anteils an Beschäftigten im gehobenen Dienst. Hierfür sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

– Erhöhung der jährlichen Einstellungszahlen von 200 auf zunächst 300.

– Vermehrte Zulassungen zum Praxisaufstieg in den gehobenen Zolldienst; Steigerung der Zulassungsrate von durchschnittlich rd. 30 in den Jahren bis 2001 über gut 70 in 2002 auf etwa 300 in 2003.

Daneben wird geprüft, ob und inwieweit zur Verstärkung besonderer Bedarfsbereiche auf Überhangpersonal aus den in § 13 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2003 genannten Bereichen zurückgegriffen werden kann.

25. Ist aufgrund des Personalmangels (etwa 30 Prozent) die Funktionsfähigkeit des Zollfahndungsdienstes gefährdet?

Trifft dies ggf. auch für andere Bereiche der Zollverwaltung zu?

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, im Zollfahndungsdienst 2 300 Ermittlungsbeamte einzusetzen. Dieses Ziel wird derzeit noch nicht erreicht, da 440 Dienstposten bisher nicht besetzt werden konnten. Eine wesentliche Verbesserung der Personalsituation wird zum 1. Mai des kommenden Jahres (EU-Osterweiterung) eintreten.

Daraus, dass dies heute noch nicht erreicht ist, kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Funktionsfähigkeit des Zollfahndungsdienstes gefährdet ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 Bezug genommen.

26. Ist es zutreffend, dass Überlegungen bestehen, die Familienkassen aus der Bundesanstalt für Arbeit herauszulösen und in die Bundesfinanzverwaltung (Bundesamt für Finanzen) zu integrieren?

Ein ganzheitliches Konzept zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Durchführung des Familienleistungsausgleichs – insbesondere durch weitergehende Konzentration der Familienkassen – einschließlich entsprechender Konsequenzen für die organisatorische Zuordnung der Aufgabe sowie für die Fachaufsicht wird bis zum Frühjahr 2004 von einer interministeriellen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erarbeitet. Das BMF beabsichtigt anschließend, die Vorschläge zur Optimierung des Familienleistungsausgleichs in die Initiative Bürokratieabbau einzubringen.

27. Besteht ggf. die Möglichkeit, diese Aufgaben oder andere Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen in Zolldienststellen in grenznahen Regionen zu verlagern (entsprechend der seinerzeitigen Einrichtung einer Außenstelle in Saarlouis infolge des Binnenmarktes)?

Diese Möglichkeit wird derzeit im Rahmen des Projekts „Neustrukturierung der Bundesfinanzverwaltung Teil II“ (NeuFin II) geprüft, teilweise wurden auch schon Aufgabenverlagerungen im Rahmen der Arbeitsgruppe „Arbeit für den Osten“ eingeplant. Insoweit wird auf Antwort zu Frage 2 verwiesen.

28. Welche personellen und strukturellen Folgen hätte dies ggf.?

Die Zollbediensteten werden durch Versetzung unter Beibehaltung der status-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche zu Bediensteten des Bundesamts für Finanzen. Strukturelle Folgen sind nicht erkennbar.

29. Besteht im Zusammenhang mit fortschreitender Automatisierung (E-Government, IT-Verfahren ATLAS) die Möglichkeit, Aufgaben in grenznahe Regionen zu verlagern?

    Wenn ja, welche Möglichkeiten bestehen?

    Wenn nein, warum erwägt die Bundesregierung nicht derartige Maßnahmen?

Die Möglichkeiten zur Verlagerung von IT-gestützten Arbeiten in die östlichen Grenzregionen sind im Rahmen der Arbeitsgruppe „Arbeit für den Osten“ umfassend geprüft worden. Die Untersuchungen haben ergeben, dass lediglich die Bearbeitung der Anträge auf Vergütung der Mineralölsteuer nach den §§ 25b bis 25d Mineralölsteuergesetz (Agrardiesel) für eine Verlagerung in Betracht kommt. Weitere Möglichkeiten, IT-Aufgaben in den östlichen Grenzbereich zu verlagern, bestehen nicht.

Steuernde Maßnahmen zur Verlagerung der Abfertigung von Nichtgemeinschaftswaren, die auf dem Landweg aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern eingeführt werden, zu Autobahnzollämtern an der EU-Binnengrenze zu Polen und Tschechien, sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Mit der Einführung des IT-Verfahrens ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem) wurde erstmals die Möglichkeit einer vollständigen elektronischen Kommunikation zwischen Wirtschaft und Zollverwaltung geschaffen. Entscheidende Vorteile für alle Beteiligten liegen in der weitestgehend papierlosen Zollabfertigung sowie der ortsneutralen Erreichbarkeit des Systems rund um die Uhr. Das bedeutet, dass die am IT-Verfahren ATLAS teilnehmenden Unternehmen unabhängig vom eigenen Standort mit jeder Zollstelle in der Bundesrepublik Deutschland Nachrichten austauschen und Zollanmeldungen in elektronischer Form abgeben können. Hierin besteht die Attraktivität für die Wirtschaftsbeteiligten, auch nach dem EU-Beitritt Polens und Tschechiens an den verbleibenden Zollstellen ihre Waren abzufertigen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333